

Grundsätze der Glaubensbewegung „Deutsche Christen.“

Niederdeutsche Kirchenzeitung Jg. 3, 1933, S. 182, Anm. 2. 4. Mai 1933.

Eingabe des Reichsleiters Hossenfelder an Präsident D. Kapler anlässlich der Verhandlungen in Loccum.

Abgedruckt in: Kurt Dietrich Schmidt (Hrsg.), Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage des Jahres 1933, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1934, S. 144 f.

1. Wir wollen die „Evangelische Reichskirche lutherischer Prägung“ unter Eingliederung der reformierten Gemeinden, denen ihre Eigenart gewährleistet wird.
2. Wir wollen keine Staatskirche, aber auch keine Kirche, die Staat im Staate ist, sondern eine evangelische Reichskirche, die die Hoheit des nationalsozialistischen Staates aus Glauben anerkennt und das Evangelium im Dritten Reich verkündet.
3. Die evangelische Reichskirche ist die Kirche der Deutschen Christen, d.h. der Christen arischer Rasse. Insofern ist sie auch mit den Deutschen Christen des Auslandes verbunden. Die Verkündigung des Evangeliums unter den Fremdstämmigen ist eine Angelegenheit der Äußeren Mission.
4. Diese so gestaltete Kirche darf weder der Hort der Reaktion noch ein demokratisch-parlamentarischer Sprechsaal sein.
5. Die evangelische Reichskirche wird vom Vertrauen des Volkes getragen und vom Reichsbischof geführt.
6. Die evangelische Reichskirche gliedert sich in nicht mehr als zehn Kirchenländer, an deren Spitze je ein Landesbischof steht.
7. Der Reichsbischof ist entsprechend der weit überwiesenden Mehrheit des Kirchenvolkes lutherisch. Ihm steht ein reformierter Reichsvikar zur Seite.
8. Der Reichsbischof hat seinen Sitz in der Luther-Stadt Wittenberg. Die Schloßkirche ist seine Pfarrkirche.
9. Über die Reichskirche im Sinne der vorstehenden Richtlinien und über die Person des Reichsbischofs soll das gesamte evangelische Kirchenvolk am 31. Oktober 1933 durch Urwahl entscheiden. Wahlberechtigt sind alle evangelischen Gemeindeglieder nach Maßgabe des staatlichen Wahlrechts. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Christen, die nicht arischer Abstammung sind.
10. Nach vorstehenden Grundsätzen vollzieht der Reichsbischof den weiteren Ausbau der evangelischen Reichskirche.